



Ausweiskopie zur Identifizierung des Mandanten

Das Geldwäschegesetz (GWG) verpflichtet den Steuerberater zur Identifizierung des Mandanten. Dabei ist bei einer natürlichen Person als Vertragspartner die Identität durch Abgleich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzunehmen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GWG). Ist es erlaubt zur Identifizierung des Mandanten eine Kopie des Personalausweises anzufertigen und zu den Unterlagen zu nehmen?

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 GWG „haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen.“

Information des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:

„Ausweiskopien sind mit Ihrem Einverständnis erlaubt“

Ausweise (Personalausweis und Reisepass) dienen ausschließlich der Identifikation. Sofern das Ausweisdokument im Original vorgelegt wird und die Identifizierung erfolgte (§ 20 Absatz 1 Personalausweisgesetz), genügt in vielen Fällen die Anfertigung eines entsprechenden Vermerks, z. B. "Personalausweis / Reisepass hat vorgelegen". Eine zusätzliche Kopie des Ausweises wäre in diesen Fällen nicht unbedingt erforderlich. Dem Ausweisinhaber steht es jedoch frei, Kopien seines Ausweises anzufertigen. Die Ablichtung muss eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar sein. Die Weitergabe einer Ausweiskopie ist nur durch den Ausweisinhaber zulässig. Mit Zustimmung des Ausweisinhabers kann auch eine andere Person eine Ausweiskopie anfertigen. Die Weitergabe der Ausweiskopie durch die andere Person an Dritte ist nicht zulässig.

Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen auf der Kopie vom Ausweisinhaber geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer, sofern nicht gesetzliche Regelungen diese Angaben erfordern, z. B. das Geldwäschegesetz. Der Ausweisinhaber ist auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Schwärzung hinzuwei-

sen. Bitte achten Sie auch selbst darauf, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden, wenn Sie eine Kopie Ihres Ausweises erstellen und jemandem aushändigen oder Ihren Ausweis für die Anfertigung einer Kopie aus der Hand geben!

Gesetzlich geregelte Ausweiskopien

Es gibt gesetzlich geregelte Fälle, in denen Kopien von Ausweisen erstellt werden dürfen oder müssen:

- § 8 Absatz 2 Satz 2 des Geldwäschegesetzes (einschließlich der Seriennummer)
- § 95 Absatz 4 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes
- § 64 Absatz 1 Nummer 2 der Fahrerlaubnisverordnung“

(Quelle: Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat)